

Teil-Arbeitsunfähigkeit

Die bisher vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin C ist nach längerer Arbeitsunfähigkeit bis zum Jahresende 2004 ärztlich arbeitsunfähig krank geschrieben, befindet sich jedoch schon wieder auf dem Weg zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Der Arbeitgeber G schlägt ihr vor, eine Wiedereingliederung mit einem Einstieg von zwei Arbeitsstunden pro Woche und mit Steigerung um zwei Wochenstunden im Zwei-Wochen-Rhythmus. C verlangt dagegen einen regulären Einsatz mit dem bisherigen Acht-Stunden-Tag.

Prüfen Sie, wessen Rechtsansicht die richtige ist.

Lösungshinweise

Der Fall ist angenähert der Entscheidung des BAG vom 28.07.1999 (4 AZR 192/98), Der Betrieb 1999, 2523.

Die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers richtet sich nach der Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers solange der Arbeitnehmer teilweise arbeitsunfähig ist, besteht im Rechtssinne volle Arbeitsunfähigkeit. Einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht auf eine sachlich sinnvolle Wiedereingliederung, ist die Arbeitnehmerin erst zu Arbeit verpflichtet und berechtigt, wenn ihre Arbeitsfähigkeit nach ärztlicher Beurteilung in vollem Umfang wieder hergestellt ist.